

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

W In Gottes Gnaden,
Friedrich / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel- und Vallaingin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Jeder Getreuer: Nachdem Unsere getreue Stände aus Ritterschafft
und Städten Unsers Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck / vor dieses lauf-
fende 1740. Jahr eine Summe von

zu zahlen / aus allerunterthänigster Affection und Liebe gewilliget / worinnen und zu andern
nöthigen Ausgaben dortigen

Stärke sich in allem erträgt ad

Als befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst / daß Ihr bemeldete Summe, unter der
Direction dessen der in Unserm hohen Nahmen dabey erschienen wird / unserm Ordre-
Reglement gemäß / mit Zuziehung der vornehmsten Geerbien / Echeffen und Boistieher
(denen es zum wenigsten 8 Tage vorher durch einen öffentlichen Kirchen-Ruff zu
notificiren) und in aller Erscheinenden Gegenwart / ohne einigen Zeit Verlust / und
längstens innerhalb 6. Wochen / nach Einlaufung dieses / bey Strafe von 15. Sgl. unlaesens
und Unserm Cleve- und Märktischen Cansler auch Kriegs- und Domänen-Rath und Ober-
Receptoren Johan Peter von Raesfeld / oder dessen Sohn / Geheimen-Regierungs-
auch Kriegs- und Domänen-Rath von Raesfeld oder weite dieselbe solches assigniren wer-
den / gegen deren quitung / in nachfolgenden Terminen, den 1. Januarii, 1. April, 1. Julii,
1. Octobris, bey Vermeydung der Execution, einliefern / und was pro primo & secundo
Termino geschaltet / daran kürzen lassen sollet; Im übrigen habt Ihr / wenn die Repartition
gebührend einmahl geschrieben / vor Euch allein darin keine Veränderung zu machen / noch
auch wean Unvermögensheit derjenigen / welche wegen Ihnen zuacstossener Unglücks-Fälle
einige Sublevation benöthiget seyn / das Contingent der Güter / worauf sie wohnen im
Hundert- Theil zu verändern / sondern / zur Sublevation gemeldeter benöthigten / nach be-
studen / etwas im Ausschlage beyzusetzen; Dem Votten ist das eine proCent, wenn er die
stümhaftten Contribuenten nicht wirklich executiret / und dadurch die Executanten, nicht
so

*Circulare wegen der contribution
Jno 10 1740.*

so viel möglich / aus dem Amte hält nicht zuzulegen / sondern die Executions- Kofte denjen-
gen der / an dessen Platz / zur Beyreibung gebrauchet wird (weiches dem Receptorii sey
sieher) darauf zu bezahlen: Von diesem Aufschlage muß ein Heb- Register / worin nicht
allein der Kisten und Bauerschaften sondern auch eines jeden Contribuents Contingent
des Schatz- oder Hundert- Zettels / und des Quanti des Aufschlags / nebst dem Nahmen des
Gutts und Coloni oder Besizers in verschiedenen Columnen verzeichnet stehen / unter Unserer
Commissarii, Cürer der fürnemsten Gerichten / Scheffen / Vorficher und Gerichtschreibers Un-
terschriefft und aufgedruckten Gerichtlichen Inseigel innerhalb Monats Zeit à dato Reparti-
tionis, bey Vermendung einer Strafe von 25. Bgl. und würtlicher Execution für dieselbezeit
gerichtet auch selbige zu Unserer hiesigen Krieges und Domainen- Cammer eingesandt worden
und bleibet es dabei / daß ins künftige von keinem Vorficher oder Gerichten / diejenige Posten
welche bey Unserer Krieges und Domainen- Cammer zufolge Steir Reglements nicht passir-
ret worden / auf keinerley weise / so wenig / als etwas anders privatim collectiret werden mö-
gen; Diesemnach und weil (1.) Unsere Beamten als Richter / Hoaräte und Schultheissen
bey denen Aufschlägen in Unserm hohen Nahmen mit zugegen seyn / und besorgen müssen
daß bey diesen Einkommenden Zeiten so viel möglich menagiret / und nichts unnötig
damit / wenn die Receptores Ihr Amt nicht mit gehöriger dexterität verrichten / die Unter-
thanen zu demselben Ihre Zuflucht nehmen / und gehörige Remedirung suchen mögen:
So haben Wir verordnet / daß dieselbe ordinarie nicht zu Receptoren angeordnet / sondern
die Gerichten / bey sich eräugender Vacantz, Ihrem Gefallen nach / einen Receptoren, der
genugam gesehen / und dazu geschikt ist / welchen Sie Unserer Krieges- und Domainen-
Cammer hieselbst / doch Einhalt Reglements, bekandt zu machen / und die Confirmation
einzuhohlen / zu erwählen Ihnen sey sieben solle, Alst abt Ihr darüber zu halten / und da-
fern Sie keinen anordnen solten / Uns davon allerunterhängig zu berichten / auch die mit
Ihnen errichtete schriftliche Vergleiche mit einzuschicken; Da man auch befunden / daß an
etlichen Orten die Receptores keine genugsame Caution, oder selbige etwa nur für des ersten
Jahres Empfang gestellet / und solche / nach Verfließung dessen / nicht renoviret worden
worauß verchiedenen Untern Schade zugewachsen / nicht renoviret worden
dort- bestellten Receptoren zu Leistung hinreichender Caution, so weit es nicht geschehen
alsfort anzuhalten / auch den Cautions- Schein anhero zu Unserer Krieges und Domainen-
Cammer einzuschicken / und wie die Cautions- Leistung gechehen / im Aufschlags- Proto-
collo notiren zu lassen: Solte hierunter von Beamten oder Gerichts- Obrigkeiten etwas
verabfaunet werden / und denen Aemtern oder Herrlichkeiten Schade zu wachsen / sollen ge-
meibete Beamte / Gerichts- Obrigkeiten und die presente Gerichten dafür responabel
seyn / und Ihre Gübter angegriffen und dilrahiret werden. Wie Ihr damt (2.) die den
24. Jan. 1690 publicirte Verordnung / wie die Receptoren Ruch zu halten und Rechnung
vom 29. Augt. 1687. und diesem Aufschreiben / ungleichen die Notata bey vorigem
Jahres- Aufschlage / zu deren genauer Einfolge / nochmalts verlesen / und wie solches geche-
hen / protocolliren lassen sollet; Dabeueben soll (3.) bey überbringuna der Gelder
denen Receptoren nichts / als welches Sie ad Cassam liefern / gutgethan werden / massen die
Assignatarii die assignirte Gelder auf Ihre Kösten abzuhohlen schuldig seynd; (4.) Müssen
die Receptor- Rechnungen / wenn sie abgethan und geschlossen / cum documentis ad rati-
ficandum zu Unserer Krieges- und Domainen Cammer eingesandt / und wenn dieselbe rati-
ficiret / mit denen dazu gehörigen Documenten und Belagen in denen Scheffen- Kisten
verbahrt hingelegert werden: Auch habt Ihr (5.) die Steir Befehle / so damt die rati-
ficirte Aufschläge dem Receptorii respectivè sofort nach gechehener Repartition und einkom-
mender Ratification, zu seiner Nachricht und nötigen Belägung seiner Receptor- Rech-
nungen zu extrahiren: (6.) bleibet es dabei / daß hinfübro keine Herbst oder andere
Neben- Aufschläge gechehen / sondern alles / so etwa bezuschlagen ist in einem gemeinen
Auf-

inhaltsverzeichnis
141 7 11

Subscri

Ausschlag mit gesetzet / und zu Unserer Ratification eingesandt / auch der ganze Ausschlag auf einmahl in Principio Anni, nicht aber / ohne expresse Ordre, jeden Termin absonderlich / noch auch provisionaliter etwas auf Abschlag publiciret; So dann das (7) die von denen Gemeinen und Matcken auch zugeschlagenen gemeinen Kämpen und versegten gemeinen Gründen herkommende Gelder in der Receptur - Rechnung mit in Empfang gebracht / und daseibtdenen Kürseln gebührend berechnet werden. Und weil die Erfahrung bezeuget / das hin und wieder diesen öfen und 7den Articulen zu wieder gehandelt und selbige nicht attendiret worden: Als befehlen Wir Euch nochmals / das Ihr sonderlich hierauf stoff und fest halten / und bey einer Strafe von 25. Egl. nichts dawieder vornehmen noch gestatten sollet.

Solten auch an einigen Orten/dem Steur - Reglement zuwider / die Contribuenten keine Schaz. Bücher haben / und Ihnen also Ihr Contingent darin nicht befohlenet müssen verzeichnet / noch Sie von den bezahlten Steuern quittet werden: So befehlen Wir Euch hiemit alles Erstes / dahin zu sehen / das hierunter Unserm Steur - Reglement exacte nachgesehet / und die Contribuenten über Ihre bezahlte Steuern debite quittet, und die Summa nicht mit Eysen / sondern mit Wörtern exprimiret werde / massen Wir / bey vorzunehmender Untersuchung nicht allein die Contribuenten söwobl / als den Actuarium für die in gemeindtem Reglement specificirte Brüchten / sondern auch Euch Vorhaupts dafür ansehen lassen werden.

Endtlich wird hiemit allen Receptoribus bedeutet / sich vor Annehmung unzulässigen und falschen Geldes außersetz zu hüten / auch die fremde kleine und verbotene Scheide. Müntze zu vernemen / in sich die einzulösende Sorten wohl von einander zu separiren / und die Scheide. Müntze / jede dergestalt in sufficient Pappier / zu 5 à 10. Hißler einzupacken / das sie nicht aufeinander fallen / und die eine mit der andern sich vermischen möge / widertigens fals aber / das bey der Cassa solches nicht allein aufgeworffen / sondern auch confisciret / und diejenige / so sie eingesandt / fiscaliter bestraffet werden / nicht weniger die nicht separirte Sorten zurück gesandt / oder das selbe alhier auf der Receptoren Kosten aufeinander gesuchet werden sollen / zugewärtigen / gestalt Ihr nach obigem allen Euch ohne einigen Mangel aller gehorsamst zu achten / und übrigens den Bericht / nebst Copiefliehen Quittungen über gethebene Zahlung ad Cassam, mehrmahls verordneter massen / bey Vermehrung daraufgesetzter Strafe / quartaliter obsehbar zu Unserer Krieger- und Domänen - Cammer einzuwenden habt / wie dann auch die Inter Receptores alle Jahr mit der Ober. Cassa abzurechnen / und die Interims - Quittungen gegen eine Generale zu verwechseln haben Seynd Euch mit Gnaden gerwegen: Gegeben Clebe / in Unserer Krieger- und Domänen - Cammer / den 20. July 1740.

In Statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichten Majestät.

Ligature

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

N. 180

J. G. G. G. G.

Die Bibliothek



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden,

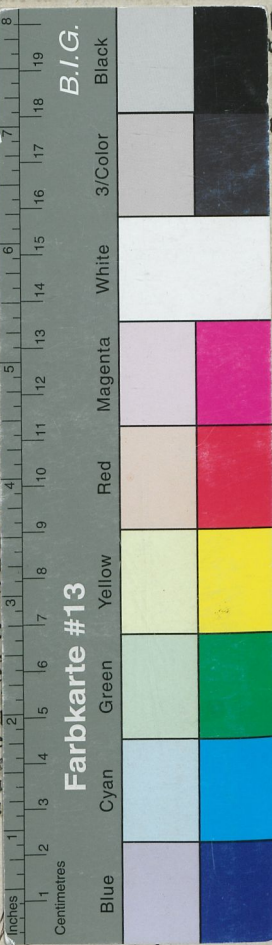
Friederich / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Ers. Cämmerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Crossen Herzog, &c.

Ich befehle
und
sende

zu zahlen / a
nötigen
Antheil sich

Als befehle
Direction d
Reglement
(denen es a
notificiren)
längstens in
und Unfern
Receptorer
auch Kriegs
den / gegen d
1 Octobris.
Termino ge
gebührend e
auch wegen
einige Suble
Hundert. 3
studen / etwa
säumhaftten

Circular



sere getreue Stände auf Ritterschafft
be und der Graffschafft Marck / vor dieses lauf-

und Liebe gewilliget / worinnen und zu andern

st / daß Ihr bemeldete Summe, unter der
men dabey erscheinen wird / unserm Credit-
nemsten Geerben / Scheffen und Boisther
durch einen öffentlichen Kirchen-Ruff zu
genwart / ohne einigen Zeit Verlust / und
ung dieses / bey Strafe von 15. Sgl unlegen/
auch Kriegs- und Domainen-Rath und Ober-
oder dessen Sohn / Seheimen-Regierungs-
feld) oder weime dieselbe solches assigniren wer-
Terminen, den 1. Januarii, 1. April, 1. Julii,
entliefern / und was primo & secundo
Im übrigen habt Ihr / wenn die Repartition
n darin keine Veränderung zu machen / noch
e wegen Ihnen zuerstoffener Unglücks-Fälle/
ingent der Gühter / worauf sie wohnen im
ablevation gemeldeter benötigten / nach be-
n Worten ist das eine proCent, wenn er die
ecutiret / und dadurch die Executanten, nicht
so

Anton